

## §. 10.

Die Gesamtsumme aller dieser, von den Vereinsmitgliedern in jedem Jahre im Voraus zu bezahlenden Prämien und Gebühren wird von diesen Mitgliedern zu vollkommen gleichen Theilen aufgebracht und getragen, und jedes einzelne Mitglied hat seinen Beitrag in grobem Silbergelde des 14 Thaler-Fußes dem Vereinsvorstande, franco Leipzig, anzuschaffen.

## §. 11.

Um die Rechnungsführung des Vereins-Vorstandes zu vereinfachen, und da bei einem zu jeder Zeit gestatteten Eintritte in den Verein die gleichmäßige Einforderung der jährlichen Beiträge von den einzelnen Mitgliedern allzu schwierig werden würde, wird hiermit festgesetzt, daß der Eintritt nur vom Ersten Januar eines jeden Jahres an gerechnet, stattfinden kann.

Diejenigen, welche dem Vereine beitreten wollen, haben einen Monat zuvor, mithin am vorhergehenden Ersten December oder spätestens innerhalb der folgenden 8 Tage, die in §. 5 bezeichneten Urkunden bei dem Vereinsvorstande zur Uebergabe an die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzureichen, welche nach Maßgabe der §§. 6, 7, 8 und 9 damit verfahren wird.

Die nachträgliche Versicherung der Kinder, welche den Mitgliedern des Vereins im Laufe eines Jahres geboren werden (§. 3, b) tritt, nach rechtzeitiger Erfüllung der Eintritts-Bedingungen und nachdem der Vater durch ein neues ärztliches Attest seinen unverändert guten Gesundheits-Zustand nachgewiesen haben wird, mit dem nächsten ersten Januar in Kraft.

## §. 12.

Da sich durch den Beitritt neuer und den Abgang alter Mitglieder die Gesamt-Summe der der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Prämien und Gebühren von Jahr zu Jahr ändern wird, so wird der Vorstand des Vereins vor Ablauf eines jeden Jahres eine neue Zusammenrechnung der für das folgende Jahr der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft im Voraus zu entrichtenden Beträge vornehmen und die gleiche Vertheilung der Gesamt-Summe unter alle Mitglieder hiernach von Jahr zu Jahr aufs Neue bewerkstelligen.

## §. 13.

Diese Beiträge müssen von jedem Mitgliede spätestens bis Ende März, in Leipzig eingezahlt werden.

## §. 14.

Wer Ende März seinen Beitrag noch nicht entrichtet hat, soll vom Vereins-Vorstande noch einmal erinnert werden; erfolgt jedoch auch darauf bis Ende April keine Zahlung, so kann dieselbe später nicht mehr angenommen werden und es erlischt mit dem 30. April jeder Anspruch des Versicherten und seiner dereinstigen Hinterlassenen aus der zu seinen Gunsten oder zu Gunsten der bezeichneten Familienglieder ausgestellten Police. Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird eine solche Police für annullirt erklären und die auf solche Policen an die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bereits entrichteten Prämien bleiben deren Eigenthum. — Wenn jedoch die annullirte Police schon während drei Jahren oder länger in Kraft gewesen war, vergütet die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei Wittwen-Pensions-Versicherungen (§. 3, a) den fünften Theil, und bei Kinder-Pensions-Versicherungen (§. 3, b) falls die Annullation vor dem 18. Lebensjahre des Kindes erfolgt, den sechsten Theil, oder, erfolgt sie erst, nachdem das Kind das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat, den zehnten Theil der empfangenen Prämien an den Vorstand des Vereins zurück, welcher diese Rückvergütung zur Minderung der jährlichen Beiträge für die in Kraft bestehenden Policen verwendet,

## §. 15.

Die Pensionen werden kostenfrei und ohne Abzug in vierteljährigen Raten von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei Ablauf eines jeden Vierteljahres ausbezahlt und zwar, nach Wahl der Empfänger, in Leipzig, Frankfurt a. M. oder Stuttgart.

Die Zahlungstage sind:

der 31. December,  
der 31. März,  
der 30. Juni,  
der 30. September

eines jeden Jahres, oder der nächstfolgenden Werktage, wenn der obenbezeichnete Fälligkeitstag ein Sonntag oder an dem gewählten Zahlungsorte ein allgemeiner Feiertag, in dem Sinne des Artikels 92 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, ist.

## §. 16.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes beginnt der Lauf des Pensionsanspruchs seiner Hinterlassenen mit dem ersten Tage desjenigen Kalender-Monats, welcher auf den Monat, in welchem das Ableben eintrat, unmittelbar folgt, und wird von diesem Anfangszeitabschnitte an pro rata wirksam.

Stirbt folglich der Mann am ersten Tage oder an einem der spätern Tage des ersten Monats eines Vierteljahres, so erhalten die hinterbliebene Wittve und die nachgelassenen Kinder an dem nächsten der im §. 15 bestimmten allgemeinen Zahlungstermine eine erste Pensions-Rate für 2 Monate; erfolgte das Ableben im zweiten Monate des Vierteljahres, so wird zum ersten Male eine Monats-Rate entrichtet; ereignete sich das Ableben im dritten Monate des Vierteljahres, so wird dieser Monat gar nicht gerechnet, und der Lauf der Pension beginnt erst vom ersten Tage des nächsten Quartals, so daß die Zahlung am Schlusse des weiter sich anreihenden Quartals, für 3 Monate vollzogen wird.

Die Auszahlung der ersten Pensions-Rate kann jedoch unter allen Umständen erst dann geschehen, nachdem die Hinterbliebenen einen amtlichen Todesschein und einen beglaubigten Bericht des Arztes, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, über die Ursache des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit, an die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eingeleistet haben werden.

## §. 17.

Die in den Genuß der Pension eingetretenen Personen sind verpflichtet, am 31. December eines jeden Jahres und auf Verlangen der Gesellschaft auch an irgend andern in dem §. 15 erwähnten Zahltagen, ein von dem zuständigen Gerichte oder von der Civilstandesbehörde oder Kirchenbuchführung oder von Notar und drei Zeugen an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder von einer mit Notariatsbefugnissen versehenen öffentlichen Stelle aufgenommenes glaubhaftes Attest darüber beizubringen, daß sie sich noch am Leben und in ehelosem Zustande befinden.

## §. 18.

Würde der Börsen-Verein der deutschen Buchhändler in Leipzig sich zu einem jährlichen Zuschusse verstehen, so wird dieser zur Minderung oder Tilgung der Beiträge für die der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft jährlich zu bezahlenden Prämien verwendet. — Dieser Zuschuß soll jedoch in der vorstehend bezeichneten Weise nur denjenigen Mitgliedern zu Gute kommen, welche zugleich auch Mitglieder des Börsen-Vereins sind, sowie denjenigen Gehülften, welche in dem Geschäfte eines Mitgliedes des Börsen-Vereins angestellt sind.

## §. 19.

Geben unverheirathete Buchhändler einen regelmäßig wiederkehrenden Jahresbeitrag, so wird dieser ebenfalls zur Minderung oder